

Superintendent Julius Schmidt (1618–1680) und die Hexenverfolgungen in Petershagen 1654–1656

Die schwedische Herrschaft im Fürstbistum Minden. Kanzler Dr. Heinrich Bessel

Am 28. Juni 1633 besiegte die schwedische Armee die kaiserlichen Truppen in der Schlacht von Hessisch Oldendorf an der Weser. Die Schweden konnten das Stift Minden besetzen; der gegenreformatorisch gesonnene Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg (1593–1661) hatte sich nach Köln in Sicherheit gebracht, um nie wiederzukehren. Der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg (1582–1641) belagerte als General in schwedischen Diensten die noch in der Gewalt der Liga befindliche Festung Minden, die schließlich am 3. November 1633 kapitulierte.

Herzog Georg versuchte zunächst, sich selbst das Stift Minden einzuverleiben, wurde aber 1636 von den Schweden verdrängt, die das Territorium wegen des Streits mit Brandenburg um Hinterpommern als Faustpfand behielten. 1643 konstituierten sie eine Regierung mit Sitz im fürstbischöflichen Schloss Petershagen. Sie sollte das Land im Namen der schwedischen Königin Christine (1626–1689) regieren, wobei der schwedische Feldmarschall für Deutschland und in dessen Abwesenheit der Festungskommandant von Minden die Aufsicht führen sollten.¹

1644 setzten die Schweden an die Spitze der Regierung für das Stift Minden einen Kanzler. Sie ernannten dazu den aus Petershagen stammenden Dr. jur. Heinrich Bessel (1603–1671), der dieses Amt schon 1635–1636 unter Herzog Georg innegehabt hatte. Heinrich Bessel war eine bemerkenswerte Persönlichkeit: nicht nur ein fähiger Jurist, sondern auch ein frommer Christ, der eine Reihe von theologischen Schriften verfasste. Man zählt ihn zu den Frühpietisten.² Es war Bessel offenbar eine Herzens- und Gewissenssache, auch die durch den verheerenden Krieg darniederliegende kirchliche Organisation im Stift wieder aufzu-

¹ Hans Nordsiek, Die schwedische Herrschaft in Stadt und Stift Minden (1634–1650), in: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg. 56, 1984, S. 31–35.

² Rüdiger Bremme, Unsere Vorfahren Bessel (1500–1857), Bad Oeynhausen 1994 (unveröffentlichtes Manuskript), S. 35–36. Dort auch ein Kupferstich von Dr. Heinrich Bessel.

richten. Der frühere Superintendent Anton Bußmann hatte sich 1631 nach Celle abgesetzt und war 1642 verstorben.³

Magister Julius Schmidts Berufung als Pastor nach Petershagen 1646 und seine Ernennung zum Superintendenten im Fürstbistum Minden 1647

Der aus einfachen Verhältnissen stammende Julius Schmidt, geboren 1618 in Celle, seit 1637 an der Universität Rostock immatrikuliert, 1644 von der Universität Rinteln zum Magister promoviert, war seit 1643 Regimentsprediger und Beichtvater der schwedischen Generale von Zebeltitz und Steenbock. In seinem im Original verschollenen, aber von Schlichthaber zitierten Lebenslauf schreibt er: „Am Ende des 1645. und am Anfang des 1646. Jahres fiengen Herr Cancellarius Bessel und Collegen an, es zu treiben, dass ich in Petershagen Pastor ord[inarius] werden sollte.“⁴ Julius Schmidt wurde dann „von Cancellario Besseln nomine Regiae Majestatis Suecise“⁵ nach einer „auf Anrathen des Cancellarii Bessel“ erfolgten Gastpredigt als Pastor primarius in Petershagen eingeführt. Am 25. Februar 1646 trat er dort seinen Dienst an. Am 28. Juli 1647 wurde der Kanzler Dr. Bessel Pate beim zweiten Sohn des Ehepaares Schmidt.

Der neue Pastor ordnete die Verhältnisse in der durch den langen Krieg heruntergekommenen Gemeinde in mancherlei Hinsicht.⁶ Da er sich offenbar das Vertrauen des Kanzlers als tüchtiger Seelsorger und ähnlich wie Bessel gesinnter lutherischer frommer Christ erworben hatte, wurde er schon im folgenden Jahr 1647, mit nur 28 Jahren, Superintendent der evangelischen Gemeinden im ganzen Stift Minden, mit Sitz in Petershagen.⁷ Er war mit seinen Begabungen, seinem Engagement und seiner Energie der rechte Mann an dieser Stelle.

³ Hans-Cord Sarnighausen, Magister Julius Schmidt (1618–1680) aus Celle – ein „Mindener Luther“? In: Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins, Jg. 72, 2000, S. 23–24.

⁴ Anton Gottfried Schlichthaber, Evangelisch-lutherisches Prediger-Gedächtnis, Band V, Minden 1755, S. 37.

⁵ Im Namen der königlich schwedischen Majestät.

⁶ Sarnighausen (wie Anm. 3), S. 27–31.

⁷ Nordsiek (wie Anm. 1.), S. 36.

Der Übergang des Fürstbistums Minden an Brandenburg 1650

Im Frieden von Münster und Osnabrück war das Fürstbistum Minden dem Kurfürsten von Brandenburg zugesprochen worden. Die Schweden verzögerten die Übergabe des Stifts jedoch, weil sie noch einige Bedingungen erfüllt sehen wollten. Das war naturgemäß mit Spannungen verbunden. Am 22. Oktober 1649 war es schließlich so weit: Der Vergleich zur Übergabe des „Fürstentums Minden“ – so die neue Bezeichnung – wurde unterzeichnet. Am 25. Oktober 1649 entließ der Gouverneur Steenbock den Kanzler Dr. Heinrich Bessel und die anderen Regierungsbeamten aus schwedischen Diensten und übergab den brandenburger Deputierten die Schlüssel zur Regierungskanzlei im Schloss Petershagen.⁸

Heinrich Bessel wurde als braunschweigischer Kanzler nach Harburg berufen, wo er noch bis 1669 wirkte. 1671 starb er in Braunschweig, wo er schon seit 1638 ehrenamtlicher Dompropst gewesen war. Seine Leichenpredigt von Julius Hantelmann ist erhalten.⁹ Sie zeugt von der bemerkenswerten Frömmigkeit dieses Petershagener Doktors beider Rechte.¹⁰ Julius Schmidt verlor mit Bessel nicht nur einen Förderer, sondern auch einen lutherischen „Konfessionsverwandten“. Die fortan das Fürstentum Minden regierende Kurfürstendynastie war dagegen seit Johann Sigismunds Übertritt vom Luthertum im Jahre 1614 reformiert.

Es fällt auf, dass Superintendent Schmidt im November 1649 eine Pastorenversammlung des Stifts an einen Ort außerhalb des Fürstentums Minden berief, um dort die Sachlage unter einer neuen und noch dazu reformierten Obrigkeit zu beraten. Man wollte sich gegen eine Bevorzugung der reformierten Minderheit wappnen, die sich in der Zusammensetzung des Konsistoriums zeigte.¹¹

Im Februar 1650 kam Kurfürst Friedrich Wilhelm in sein neuerworbenes Fürstentum Minden, um die Huldigung der Vertretung der Bevölkerung entgegenzunehmen.¹² Weil Minden noch von den Schweden besetzt war, musste er, von Herford kommend, den Umweg über Lübbecke nehmen. Im Schloss zu Petershagen nahm er Wohnung. Superintendent Schmidt hielt ihm und seiner Gattin am nächsten Sonntag in der

⁸ Karl Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719, Hannover und Leipzig 1894, S. 34.

⁹ Ein Original befindet sich in der Niedersächsischen Landesbibliothek in Hannover.

¹⁰ Doktor des weltlichen und des kirchlichen Rechts.

¹¹ Robert Stupperich, Gemeinde und Obrigkeit in Minden und Ravensberg in brandenburgisch-preußischer Zeit. In: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Jahrgang 71, 1978, S. 63.

¹² Schilderung bei Karl Großmann, Geschichte der Stadt Petershagen, hg. von Otto Kracht, Petershagen 1994, S. 56-57.

Petrikirche eine „Willkommenspredigt“.¹³ Für Dienstag, den 22. Februar, war die feierliche Huldigung angesetzt worden. Die Zeremonie begann mit einem Festgottesdienst, bei dem Julius Schmidt die Predigt über den Text 1. Könige 1,39 hielt: „Und der Priester Zadok nahm das Ölhorn aus der Hülle und salbete Salomo. Und sie bliesen mit der Posaune, und alles Volk sprach: Glück dem Könige Salomo!“ Diese Huldigungspredigt, die an Ehrerbietung dem neuen Landesherrn gegenüber nichts zu wünschen übrig ließ, wurde gedruckt und ist überkommen.¹⁴

Nachdem alle Pfarrer des Fürstentums dem Kurfürsten bei einer anberaumten Audienz, bei der er ihnen seine Wünsche mitteilen ließ, durch Handschlag Treue gelobt hatten, bestätigte Friedrich Wilhelm den bisherigen Superintendenten Schmidt in dessen Amt und ernannte ihn mit Datum vom 14. Februar 1650 zum „Assessor und Rath des geistlichen Consistoriums“ bei der Regierung des Fürstentums mit einem Gehalt von 300 Talern im Jahr.¹⁵ Als Superintendenten wurde ihm „die Inspection über alle in gedachten Unserem Fürstenthum belegenen Farren und Parochien“ übertragen. Dazu sollten „Aufsicht, Visitation, Examination, der Prediger Ordination und Introduction“ gehören.

Befremden und verletzen musste die anwesenden Stände des Fürstentums sicherlich die ihnen übermittelte Erklärung des Brandenburgers, er habe „auf Intercession Ihr[er] Kayser[lichen] Mayest[ät] und Reichs=Stände sich bewegen lassen, das Pommersche Land, welche Ihre wegen vor Vielen und Hundert Jahren geführte Kriege, undt nach Absterben des letzten Hertzogen in Pommern zugefallen, zu übergeben, und dagegen dies Fürstenthumben Stift [Minden] zugleich angenommen.“ Minden sei „dem Pommerland an Landen und Strömen bey weitem nicht zu vergleichen“. Diese kränkende Zurücksetzung blieb den Mindener Ständen sicherlich im Gedächtnis und kann künftige Spannungen zu einem Teil erklären.¹⁶ Als seinen Statthalter für das Fürstentum Minden und die gleichfalls neuerworbene Grafschaft Ravensberg setzte der Kurfürst den Grafen Johann VIII. zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein (1601–1657) ein. Dieser war wie der neue Landesherr reformiert – im Unterschied zu seiner bewusst lutherischen Frau. Die gemeinsamen 17 Kinder gehörten allerdings der Konfession des Vaters an. Dieser richtete die ehemalige Schlosskapelle in Petershagen als reformierte Kirche ein und berief dort hin einen calvinistischen Pfarrer als Hofprediger – eine mögliche Quelle für Kompetenzstreitigkeiten. Es gab auch bald Auseinandersetzungen bei der Besetzung der beiden übrigen geistlichen Stellen im Konsistorium

¹³ Ebd., S. 56.

¹⁴ Abgedruckt bei Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 119-122.

¹⁵ Ernennungsurkunde abgedruckt bei Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 108-110.

¹⁶ Staatsarchiv Münster, Regierung Minden-Ravensberg 21, Bl. 10^r.

als der Aufsichtsbehörde für die geistlichen Angelegenheiten bei der Regierung in Petershagen. Offenbar wollten der neue Landesherr und sein Statthalter dabei auch das reformierte Element vertreten wissen, das nun mit neuen Bediensteten und Anhängern in das Fürstentum, besonders aber in den Regierungssitz Petershagen einzog. Damit stellte sich auch eine Machtfrage. Schlichthaber berichtet nach den Aufzeichnungen Julius Schmidts, dass „die LandesStände und sämtliche Prediger vermöge des Friedens-Schlusses verlangeten“, die Konsistorialräte „sollten der Lutherschen Religion zugethan seyn“.¹⁷ Es kann vermutet werden, dass sich der aus Überzeugung lutherische Superintendent hierbei die Feindschaft einer sich bildenden brandenburgisch-reformierten Partei zuzog. Er schrieb laut Schlichthaber in seinem Vitae Curriculum: „Es wurden mir auch zwey Rätthe im Consistorio zugeordnet und ward also den 29. Mertz am ersten Consistorium gehalten.“¹⁸

Ungeachtet dieser Bevorzugung der reformierten Seite konzedierte der Kurfürst in einem Lehnstzess vom 22. Februar 1650 die freie Ausübung der lutherischen Religion, welcher die ungeänderte Augsbürgische Konfession zugestanden wurde. Er äußerte sich allerdings mit einem Seitenhieb ungehalten über „zanksüchtige Menschen“, womit er wohl Lutheraner meinte.¹⁹

Superintendent Schmidts Visitation der Gemeinden 1650–1651. Streit mit der reformierten Obrigkeit

In den Jahren 1650–1651 führte der rastlos tätige Superintendent im ganzen Fürstentum Minden – mit Ausnahme der Städte Minden und Lübbecke, die sich nicht unterstellten – eine Visitation durch. Die auf Grund eines bestimmten Fragenkatalogs erstellten Protokolle sind erhalten.²⁰ Die Visitation brachte unter anderem ans Licht, dass an vielen – nicht allen – Orten Segenszauber,²¹ aber an nur ganz wenigen Schadens-

¹⁷ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 46.

¹⁸ Ebd., S. 46

¹⁹ Martin Lackner, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, Witten 1973, S. 236, unter Hinweis auf den Abdruck dieses Homagialstzesses bei Ernst Albrecht Friedrich Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstentums Minden, Minden 1748.

²⁰ Protokoll der Kirchen- und Schulvisitationen im Fürstentum Minden durch Superintendent Julius Schmidt 1650–1651. Original im Staatsarchiv Münster, Minden-Ravensberg, Superintendentur Minden, Nr. 4.

²¹ „Segnen“ und „Böten“, Heilung von Mensch und Vieh, so in Windheim von der Frau des Untervogts Döselers.

zauber²² geübt wurden bzw. vom Seelsorger und den „Alterleuten“²³ der Gemeinde bemerkt worden waren. Beides wird von Schlüsselburg und Eisbergen berichtet, aber im Protokoll bezeichnenderweise an verschiedenen Stellen vermerkt. Im Protokoll von Schlüsselburg heißt es unter „Gravamina“: „Der Knippingschen Tochter habe das Zaubern gelernt, so sie, die Tochter, selbst bekand. Hierüber beklaget sich am 27. Februarii Anno 1651 Pastor H[err] Conrad Ludde sehr und trägt Sorge, es werde das Mägdgen viele andere Kinder, mit welchen es täglich umgeheth, verführen; bittet um Raht und Hülfffe.“

Aus der Gemeinde Eisbergen führt der Pastor unter „Gravamina“ die folgende Klage: „Die gantze Gemeinde claget, dass Zaubereyen bey ihnen wehren, dahero sie in Sorgen seyen, im Fall dieselben nicht sollten abgestraffet werden, die junge Jugend mügte verführet werden und auch zugleich mit selbigen zur Hellen gerathen. Die Gemeine wolltte am jüngsten Tage über die Obrigkeit schreyen,²⁴ wofern sie ihr richterliches Amt hierin nicht erweisen wollten.“ Der Klage aus Eisbergen schließt sich noch folgende Notiz an: „Pro Memoria. Es gibt sich auff der Pfarre an Johan Braunß Frauw, klagend, dass sie vor²⁵ eine Zauberin gescholten undt heftig davor außgemachet²⁶ würde, begehrend, dass ihr mügte Recht widerfahren.“

Es klagten also in diesen Gemeinden die Leute und ihre Pastoren, aber auch „Gescholtene“ selbst und riefen den Superintendenten um Rat und die Obrigkeit um gerichtliches Eingreifen an. Wer war hier im Einzelfall Opfer und wer Täter: Die Beschuldigten? Das leichtgläubige und schnell verdammende Volk? Vielleicht auch der Pastor mit seinen Teufelspredigten, in denen er die Gefahren der gottlosen „Zauberey“ als Verbrechen gegen das 1. Gebot an die Wand malte? Auch das Verhalten der jeweiligen weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten spielte immer wieder eine große Rolle: Gaben sie der „Stimme des Volkes“ nach, oder hielten sie wie weiland Königin Christine dagegen? Wie wirkten die Eindrücke bei der Visitation auf die Urteilsbildung des Superintendenten Schmidt zum Thema „Zauberey“? Da in seiner eigenen Gemeinde nicht visitiert wurde, erfahren wir nicht, wie es dort damit bestellt war.

Aus der schwedischen Zeit wird für Petershagen nur der Fall einer Frau gemeldet, gegen die es einen Prozess gab. Das erhaltene, vom Pa-

²² „Zauberey“.

²³ Die Altarleute oder Ältesten.

²⁴ Klage führen.

²⁵ Für.

²⁶ Dafür verklagt.

stor primarius geführte Kirchen- oder Protokollbuch von Petershagen²⁷ berichtet für 1648 von einer alten Frau, die jahrelang nicht zur Kirche gegangen, „auch vordem der Zauberei beschuldigt, ein- und andermal darauf gepeinigt und einmal aufs Wasser geworfen worden“ sei. Als diese Frau 1648 starb, wollten sie „die Knaben mit dem Konrektor“ nicht zur Beerdigung begleiten, sondern gingen „beiseite“. Erst auf den strengen Befehl der schwedischen Regierung in Minden hin erhielt sie schließlich durch den zweiten Pfarrer, Heinrich Westermann (1596–1663), mit wenigen Schülern ein christliches Begräbnis.²⁸ Nach dieser Notiz scheint es so gewesen zu sein, dass Pastor Westermann diese der Hexerei verdächtige Frau beerdigen wollte, in der Bevölkerung jedoch eine starke Ablehnung dagegen vorhanden war. Karl Großmann schreibt dazu: „Die Leute in Petershagen hielten sie eben doch für eine Hexe.“²⁹

Julius Schmidt berichtet in seinen verschollenen, von Schlichthaber zitierten Aufzeichnungen von dem „schweren Superintendenten Amt“ und von „vielen Verdrießlichkeiten“, die er schon bald zu erdulden gehabt habe. Dazu gehörte auch der Streit um die Einführung eines Predigers in eine Patronatspfarrstelle. Dafür nahm er sein geistliches Recht als Superintendent gegenüber einem „Jus Patronatus“³⁰ in Anspruch. Ihm war ja vom Landesherrn auch das Recht der „Introduction“ ausdrücklich übertragen worden. Vielleicht war es dieser Zusammenhang, der ihm die Feindschaft des Adligen D. Holwehden eintrug, von der Schlichthaber berichtet.³¹ Dieser war wahrscheinlich verwandt – oder sogar identisch? – mit dem mächtigen Kanzler Johann Ernst von Holwede.³²

Streit bekam der Superintendent aber auch mit dem neuen brandenburgischen Kanzler Matthias von Wesenbeck, der reformiert war. Dieser erhob Einspruch, als Schmidt einen Bewerber um die Pfarrstelle in Uchte kraft des ihm dazu vom Kurfürsten verliehenen Rechts ordinieren wollte. Der Superintendent wies das Verbot unter Hinweis auf seinen Bestallungsbrief zurück und führte nach Rücksprache mit einigen Predigern die Ordination am 8. November 1651 durch – tatsächlich ein Akt von Insubordination und Zivilcourage! An dieser Stelle seines von Schlichthaber abgedruckten Berichtes fährt Julius Schmidt in gehobener lateinischer Sprache fort: „Daher schluckten unsere Reformierten oder

²⁷ Kirchen- und Protokollbuch der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petershagen für die Zeit von 1646–1673, im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld.

²⁸ Zitiert von Karl Großmann, (wie Anm. 12) S. 64, aus dem Kirchen- und Protokollbuch der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petershagen.

²⁹ Großmann (wie Anm. 12), S. 64.

³⁰ Recht des Patrons einer Pfarrstelle.

³¹ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 47.

³² Sarnighausen (wie Anm. 3), S. 37.

Calvinisten Blei und spieen mir gegenüber Wut aus, drohten mit Absetzung und vielem anderen. Aber du, höchster Gott, bist mir beigestanden, und alles, was deiner Ehre entgegen und mir und den Meinen schädlich war, hast du abgewendet – und wirst es in Schranken halten wegen deines Sohnes Jesus Christus.“³³

Schlichthaber spricht wohl auch wegen dieser Standhaftigkeit von Julius Schmidt als einem „Mindener Luther“.³⁴ Es ging dem Mindener Lutheraner Schlichthaber dabei offenbar nicht nur um „Bürgerstolz vor Fürstenthronen“, sondern um Standhaftigkeit vor einer calvinistischen, d. h. in seinen Augen nicht rechtgläubigen Obrigkeit. War das auch schon beim lutherischen Superintendenten Schmidt ein Motiv? Hier wird jedenfalls deutlich, dass es Reibungen zwischen einer neuen reformierten Partei, die sich auf die weltliche Obrigkeit stützen konnte, in Petershagen und den alteingesessenen Lutheranern im Fürstentum gab.

Schmidt fährt in seinem Lebenslauf fort: „Es suchten bald darauf meine Gegner bey dem Churfürsten mich anzuschwärtzen, brachten es auch dahin, dass mir mein Salarium genommen.“³⁵ Auf einer Zusammenkunft der Ritterschaft 1652 erfuhr der Superintendent zwar eine verbale Rückenstärkung, aber seine „Widersacher“ suchten weiterhin, ihn seines Amtes „müde zu machen, weshalb sie auch meine anderen Pfarr-Intraden³⁶ einzogen, unter dem Vorwand „sie kämen dem Hofprediger zu“.³⁷ Der am 15. Februar 1652 berufene Hofprediger Heuckenwold war reformiert!

Am 1. Februar 1653 bekam Schmidt schließlich doch nach einer neuen Fürsprache der Stände des Fürstentums vom einflussreichen Domkapitel in Minden – auch dort grollte man ihm allerdings wegen der von ihm gehaltenen Visitationen! – die Zusage des ihm zustehenden Gehalts von 200 Talern.³⁸

Der energische lutherische Superintendent – er hatte zudem noch seit 1650 die öffentliche Kirchenbuße bei Ehebruch eingeführt –³⁹ hatte also schon bald mancherlei Feinde.

³³ Übersetzung des Verfassers.

³⁴ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 59.

³⁵ Ebd., S. 49.

³⁶ Pfarreinkünfte.

³⁷ Schlichthaber, (wie Anm. 4), S. 50.

³⁸ Ebd., S. 51.

³⁹ Ebd., S. 47.

Die Verleumdungsklage Richard Spreens und der Plagges gegen den Superintendenten Schmidt

Zu diesen „Feinden“ gehörten nach Schlichthabers lückenhaftem Auszug aus dem autobiographischen Bericht von Julius Schmidt auch „Richert Spreen und die Plaggen“. Ihre Namen gehören zu den wenigen, die Schlichthaber überliefert. Er hielt sie wohl für besonders wichtig.⁴⁰ Für unser Thema sind diese Notizen aufschlussreich, weil von den Gebrüdern Plagges einer jener Hinrich Plagge war, der später unter dem Vorwurf der Zauberei hingerichtet wurde. Der andere war wohl der auch im Kirchenbuch genannte Claus Plagge.

Schlichthaber berichtet von einer „ungegründeten Injurien-Klage,⁴¹ welche Richard Spreen und die Plaggen“ gegen den Superintendenten Schmidt „angestellt“ hätten. Demnach sahen sich einige Bürger von Petershagen ohne Grund durch ihren Superintendenten verleumdet und erhoben dagegen bei Gericht eine Verleumdungsklage. Das muss in der brandenburgischen Frühzeit Petershagens, um 1650, geschehen sein. Schmidt hat sich gegen diesen Vorwurf in seinen Erinnerungen verteidigt, und Schlichthaber ergreift für ihn Partei, indem er von einer „ungegründeten“ Klage spricht. Wir wissen leider nicht, was Gegenstand dieser Verleumdungsklage gewesen ist. Hatte der Superintendent die Bürger Spreen und Plagge calvinistischer Äußerungen bezichtigt? Spätere Bemerkungen legen dies nahe. Dass bereits der Vorwurf der „Zauberei“ vorlag, erscheint für diese Frühzeit nicht wahrscheinlich, ist aber auch nicht ganz auszuschließen. Jedenfalls hatte sich Julius Schmidt diese Leute durch öffentliche Worte, die sie als Verleumdungen empfanden, zu bitteren Feinden gemacht.

Richert Spreen war vielleicht der Sohn des „Hoffmeisters auf dem Fuhrwerck⁴² Clauwes Spreen“, der nach Quasimodogeniti 1653 bestattet wurde. Hinrich Plagge entstammte nach dem Petershagener Stadtbuch⁴³ einer alten Familie der Stadt. Vielleicht waren der Ratsherr (1578) und Bürgermeister (1592) Johann Plagge und der Leutnant Johann Plagge seine Vorfahren. Sein Vater kann der 1634 auf der Stelle Nr. 153 sitzende Henrich Plagge, seine Mutter die „Wwe. Plaggische“ gewesen sein, die 1655 im Alter von 63 Jahren starb. Hinrich Plagges Frau – wir kennen ihren Vornamen nicht – war eine Tochter Claus Abrahams. Dieser erhielt laut Stadtbuch 1609 das Bürgerrecht in Petershagen und starb 1663 im Alter von 93 Jahren. Sein Sohn Rudolf Abraham, mithin ein Schwager

⁴⁰ Ebd., S. 46-47.

⁴¹ Verleumdungsklage.

⁴² Vorwerk des Schlosses Petershagen.

⁴³ Es befindet sich im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv in Münster.

Hinrich Plagges, wird im „Kirchen- oder Protokollbuch“ in der Zeit von 1653 bis 1661 wiederholt als Bürgermeister der Altstadt Petershagen genannt.

Die Bürger, die ihre Injurienklage gegen Superintendent Schmidt erhoben, entstammten also alteingessenen und angesehenen Familien Petershagens. Gehörten sie vielleicht zu einer Gruppe von Bürgern, die mit dem Calvinismus der neuen brandenburgischen Obrigkeit sympathisierten? Waren sie deshalb in einen Gegensatz zum lutherischen Superintendenten geraten?

1653: Eine Kindtaufe bei Luttermanns. Giftanschlag auf den Superintendenten?

Das älteste Kirchenbuch in Petershagen beginnt mit den Taufen im Jahr des Westfälischen Friedens 1648. Zwei Jahre später bringen Jost Hinrich Luttermann und Margrete Goesmann – sie hatten am Sonntag Estomihi 1650 geheiratet – am Donnerstag nach dem 24. Sonntag nach Trinitatis 1650 ihr ältestes Kind, Elisabeth Juliana Luttermann, zur Taufe. Zu den sieben (!) Paten gehören unter anderem die älteste Tochter des Statthalters, Juliana von Wittgenstein, und der „Bruder“ des schon erwähnten Richert Spreen. Das zweite Kind der Eheleute Luttermann, Anna Margreta, wird am 6. Juni 1653 getauft. Als „Gefatterin“ wird an erster Stelle „des Herrn Superintendenten Hausfrauen“ genannt; dann werden die Frauen des Regierungssekretärs Illigen und des B[ürgermeisters] Johan Lanekämper aufgeführt. Es handelte sich demnach bei den Luttermanns um eine Familie der städtischen Oberschicht.

Bei dieser Kindtaufe nun ereignete sich nach der Erinnerung und Überzeugung des Superintendenten Schmidt etwas, das für die kommende Welle der Hexenprozesse in Petershagen einen Anlass gegeben haben könnte. Deshalb wird Schlichthaber es aus dem Vitae Curriculum von Schmidt überliefert haben.⁴⁴ Julius Schmidt berichtete demzufolge:

„Den 8. Junii⁴⁵ wurde [ich] hier auf eine KindTaufe fleißig genöthiget. Eine unbekannte Frau brachte mir ein Glaß Bier zu und sagte, ich mögte Trincken, es wäre frisch geschenet. Ich ließ es eine Weile stehen, und als ich trincken will, berstet mir das Glaß zwischen den Lippen entzwey mit einem grossen Gelaut; einen halben Löffel voll hatte ich wol davon getruncken. Da stund ich auf mit diesen Worten: Ich bin hier lang gnug gewesen. Es that aber, Gott lob! keinen Schaden, ob gleich mir sehr

⁴⁴ Schlichthaber, (wie Anm. 4), S. 51-52.

⁴⁵ Muss nach dem Kirchenbuch heißen: 6. Junii.

angst war. Es war viel böses Volck auf der Kind-Tauffe, die hernach meist justificiret⁴⁶ worden.“

Offenbar meinte Superintendent Schmidt, die Frau habe ihn vergiften wollen! Ohnehin war er nicht gerne der Einladung zu dieser Kindtaufe gefolgt, bei der seine Frau Gesa, geborene Sarnighausen, als Patin gebeten war. Ihr zuliebe hatte er sich „nöthigen“ lassen. Und nun fand er dort offenbar viele Leute vor, die ihm nicht wohlgesonnen waren. Etliche davon wurden später – während der Hexenprozesse von 1654–1656 – hingerichtet! Die Spreens waren mit den Luttermanns befreundet. Er sah da einen Zusammenhang: Die Frau war sicherlich eine Hexe gewesen!

Hexerei brachte man üblicherweise mit dem Vergiften von Mensch und Vieh in Verbindung. Welche Werkzeuge des Teufels mochten, so wird Julius Schmidt erschrocken gedacht haben, hinter diesem Giftanschlag auf ihn, den Prediger von „Gottes Wort und Luthers Lehr“, stecken?

Der Mindener Chronist Ernst Albrecht Friedrich Culemann schreibt 1747 in Kenntniss der Aufzeichnungen Julius Schmidts über die Ursachen, denen der Superintendent das Aufkommen von „Zauberey“ zugeschrieben habe: „M[agister] Julius Schmidt attribuiret in seinen Collectaneis,⁴⁷ worinnen er diese Executiones bemercket hat, den langwierigen Krieg, dass die Zauberey um diese Zeit so sehr überhand genommen.“⁴⁸

1654: Die ersten drei Hexenverbrennungen in Petershagen

Im folgenden Jahr begann in Petershagen die bis 1656 anhaltende Welle der Hexenprozesse, der mindestens 39 Menschen, 35 Frauen und 4 Männer, zum Opfer fielen, zuletzt auch Hinrich Plagge und Richert Spreen.

Das im vorigen Kapitel geschilderte Ereignis bei der Taufe in der Familie Luttermann zeigt, dass auch bei gebildeten Leuten wie Superintendent Schmidt sich leicht ein schlimmer Verdacht einstellte. Man rechnete damals – wie ja schon Martin Luther – mit Machenschaften und Verführungen des Teufels. Einiges war dem Superintendenten bei der Visitation zu Ohren gekommen. Menschliche Spannungen trugen mit dazu bei, dass Misstrauen wachsen konnte. Es gab mancherlei Anfeindungen. Ob dabei tatsächlich das mysteriöse Ereignis bei der Taufe Luttermann Auslöser für die 1654 einsetzenden Hexenverfolgungen in Petershagen gewesen ist und ob etwa Julius Schmidt durch einen Bericht und Vorwurf

⁴⁶ Hingerichtet.

⁴⁷ Schreibt in seinen gesammelten Erinnerungen.

⁴⁸ Ernst Albrecht Friedrich Culemann, Erste Abteilung Mindischer Geschichte, Minden 1747, S. 141.

sie angestoßen hat, lässt sich nicht erkennen. Leider fehlen dazu die verlorengegangenen Prozessakten der Gerichte.

Wahrscheinlich kamen wie in Eisbergen auch in Petershagen Anzeigen aus der Bevölkerung, denen dann die Obrigkeit in Verhören – in „peinlichen“ wie 1648? – nachging. Der Statthalter, Graf Johann zu Sayn-Wittgenstein, der wie in anderen Territorien, z. B. in seiner Grafschaft Wittgenstein, ein Machtwort und Halt hätte sprechen können, war im Dienste des Kurfürsten sehr häufig in Berlin. Dort vertrat er den Landesherrn während dessen Krieg mit Polen. „Nach der Rückkehr von einer Hollandreise holte er seine Familie im Jahre 1655 nach Berlin“, wo er zwei Jahre später starb.⁴⁹

Die Verfolgungswelle in Petershagen begann mit der Hinrichtung einer auswärtigen Frau. Pastor Heinrich Westermann vermerkt 1654 im Kirchenbuch: „Ein Weib von Todenhausen, welche ihren ersten Ehemann mit Ratten-Pulver vergiebet,⁵⁰ mit dem h[eiligen] Abendmahl versorget und baldt darauff decolliret.“⁵¹ Die namenlose, vielleicht einfache Frau hatte, wahrscheinlich unter der Folter, ihre Tat reumütig „gestanden“. Deshalb hatte der Pastor ihr das Abendmahl gereicht, bevor sie enthauptet wurde. Der Historiker E. A. F. Culemann, der Julius Schmidts verlorengegangene Aufzeichnungen noch einige Jahre vor Schlichthaber hat einsehen können, schreibt 1747 über diese Frau, dass man sie für eine Hexe gehalten habe: „Am 22. Mertz eben diesen Jahres⁵² ward ein Weib aus Todtenhausen, welche ihren Ehemann mit einem rothen Pulver aus dem Wege geräumt hatte, und weil sie bey der Wasserprobe immer oben auf dem Wasser geblieben,⁵³ ihres Leugnens ohngeachtet für eine Hexe gehalten worden, zu Petershagen, nachdem sie vorher mit glüenden Zangen gezwickt, decolliret worden.“⁵⁴

Hier kann ein tatsächlicher Giftmord vorgelegen haben, der in das Schema „Hexerei“ gepresst wurde, weil man besonders Hexen die Anwendung von Gift zutraute – wie jener Frau, von der Superintendent Schmidt angenommen hatte, sie habe ihn bei der Kindtaufe vergiften wollen. Die Wasserprobe wurde wohl am Schlossgraben südlich des Schlosses vorgenommen, wo es noch 1669 eine Ortsbezeichnung „An der

⁴⁹ Großmann (wie Anm. 12), S. 59.

⁵⁰ Vergiftet.

⁵¹ Enthauptet.

⁵² 1654.

⁵³ Das galt als Beweis, dass sie eine Hexe war.

⁵⁴ Culemann (wie Anm. 48), S. 141.

Wippen“⁵⁵ gab.⁵⁶ Hatte die Frau unter der Folter andere Frauen „besagt“?⁵⁷

Ein halbes Jahr später, am Montag nach dem 19. Sonntag nach Trinitatis, wurde dann „die executio vollzogen wegen Hexerey mit Mettchen Bauch von Rosenhagen aus dem Caspel⁵⁸ Wintheim, welche decolliret und verbrandt“.

Am 29. Oktober bzw. am 27. Dezember 1654 wird von den ersten Petershagerinnen, Gesche Spannus und Ilschen Schwier, berichtet, dass sie „lebendig verbrannt“ worden seien. Hatten sie sich nicht zu der ihnen vorgeworfenen „Hexerey“ bekannt? Lag auch hier bereits ein Zusammenhang von „Besagungen“ vor?

Vorausgegangen sein muss in jedem dieser Fälle ein Prozess nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V. von 1532: entweder vor dem alten Schöppensstuhl für das Fürstentum Minden in Petershagen oder, wenn dieser 1654 bereits durch den Kurfürsten aufgelöst gewesen sein sollte, vor der Regierung selbst, die bald für „alle schweren Fälle der Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit, die Zeugenverhöre und regelrechten Prozesse“ zuständig war.⁵⁹ In der kurfürstlichen Regierung gab es keine exakte Gewaltenteilung, und Rechtsbeistände wird es deshalb für die Angeklagten nicht gegeben haben.

Im Geheimen Staatsarchiv in Berlin befindet sich – gleichfalls aus dem Oktober 1654 – ein Schriftwechsel zwischen der Regierung des Fürstentums Minden in Petershagen und dem Kurfürsten in Cölln an der Spree. Auf ihn hat schon Spannagel hingewiesen.⁶⁰ Im ersten Schreiben vom 5. Oktober 1654 kommen Kanzler und Räte auf das „leidige Hexenwesen“ zu sprechen, das „in den benachbarten orten undt hiesigem Fürstentum“ infolge des Krieges und der während dieser Zeit „unterlassenen Kirchenlehr undt Visitation“ „sehr überhand genommen“ habe. Einige Hexen seien bereits auf eingeholte Urteile hin nach einem „rechtmäßig gemachten Prozeß“ hingerichtet worden. Andere säßen noch „in den Ämtern⁶¹ und allhier“⁶² im Untersuchungsgefängnis. Andere könnten noch „vermittels göttlichen Beistands“ „entdeckt“ werden. Es geht der Regierung nun um die Genehmigung des Kurfürsten, bei der Art der Hinrichtung nicht in allen Fällen nach der Anweisung der Halsgerichts-

⁵⁵ An der Hexenwippe.

⁵⁶ Großmann (wie Anm. 12), S. 64.

⁵⁷ Belastet.

⁵⁸ Kirchspiel.

⁵⁹ Spannagel (wie Anm. 8), S. 148.

⁶⁰ Geheimes Staatsarchiv Berlin, 1 HA Geh. Rat Rep. 32, Fürstentum Minden Nr. 34.

⁶¹ Des Fürstentums Minden.

⁶² In Petershagen.

ordnung Kaiser Karl V. verfahren zu müssen, die vorsah, die „Delinquenten“ lebendig zu verbrennen. Die Regierung wollte stattdessen, wie bereits in benachbarten Territorien üblich, unter Berücksichtigung der Umstände und Personen, auch des durch die „Zauberschen“ an Mensch und Vieh angerichteten Schadens, bei Schuldeingeständnis und Reue Strafmilderung üben: Erst Enthauptung und dann Verbrennen des Leichnams. Sie versprach sich davon bei den „armen Leuten“, wie sie milde die der Hexerei Angeklagten nannte, ein schnelleres Schuldeingeständnis. Die Erfahrung lehre, dass sie sonst, bei der Aussicht „lebendigen Verbrennens“, „verhärtet“ würden. In seiner Antwort vom 21. Oktober 1654 willigte der Kurfürst ein, dass in den weniger schweren Fällen diese Strafmilderung vorgenommen werden könne. Doch behielt er sich diese Gnade vor und befahl, dass ihm in solchen Fällen zuvor das „eingeholte Urteil“ einzureichen sei. Diese Einschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit beunruhigte nun wieder den Mindenschen Kanzler und dessen Räte. Sie sandten ein zweites Bittschreiben nach Cölln. Darin gaben sie dem hohen Herrn zu bedenken, dass bei einem solchen Verfahren „viel Zeit und Kosten“ verlorengehen würden. Es bestünde zum einen die Gefahr, dass die „Zauberschen“ bei Aufschub der Hinrichtung „vom Teufel angefochten“ und zum Widerruf ihres Schuldbekenntnisses verleitet, ja sogar vom Teufel „erwürget“ oder zum Selbstmord verleitet würden. Deshalb bäten die wahrhaftig Reuigen inständigst um eine rasche Exekution! Da es sich außerdem zumeist um „arme Personen“ handele, könnten sie in der Regel die Gerichtskosten nicht aus eigenen Mitteln bezahlen. Die Unkosten müssten dann zum Nachteil des Herrn Kurfürsten aus dessen Staatsgütern genommen werden. Aus diesen Gründen bat die Mindensche Regierung den Kurfürsten abschließend um die Vollmacht, bei entsprechenden Voraussetzungen „die Zauberschen nicht allemahl lebendig zu verbrennen, sondern erstlich zu decolliren, und hernach den Körper verbrennen zu lassen“.

Die Entscheidung des Kurfürsten ist nicht bekannt. Es bleibt aber von beiden Seiten ein schrecklicher Eindruck zurück: Wie wenig kamen hier die unglücklichen Menschen in den Blick!

Über eine dem Urteil vorausgehende Folter erfahren wir für die Petershagener Prozesse – bis auf eine einzige Erwähnung der „scharffen Frage“ – nichts; doch muss sie vorausgesetzt werden, schon deshalb, weil die Frauen sich ohne sie wohl nicht des ihnen unterstellten Verbrechens bezichtigt hätten. Die Gerichtsverhandlung wird, wie aus späteren Prozessen bekannt ist, auf der „Amptsstube“ am Schloss Petershagen erfolgt sein, dem Sitz des Amtes Petershagen.

Verstärkte Vorbehalte des Superintendenten Schmidt gegenüber den Reformierten

Die Ressentiments des lutherischen Superintendenten Schmidt gegenüber den Calvinisten dürften sich in diesem Jahr verstärkt haben. Auch durch das, was ihm Professor Gisenius⁶³ über bestimmte Erlebnisse an der theologischen Fakultät in Rinteln, an der er zum Magister promoviert worden war, berichtete. Schmidt schreibt in seinen Erinnerungen:

„Nach einer zurück gelegten Reise nach Halberstadt [...] besuchte mich in Petershagen den 24. Juli 1654 der alte Herr D. Gisenius, [...] dem die Reformierten und auch dismahl schon in etwas hinckende Rintelische Theologi nicht wenig Hertzeleyd zugefüget hatten, also dass auch seine Bibliothek zu Rinteln nicht wenig ruiniert, und er nach Loccum sich zu retiriren⁶⁴ genöthiget war.“⁶⁵

Hier äußert sich nicht nur ein Zorn über die schlechte Behandlung seines geschätzten Lehrers, sondern es treten auch Schmidts Vorbehalte gegenüber den Reformierten zutage. Und die an sich lutherischen Vertreter an der Rintelner Universität „hinken“ nach seinem Eindruck „auf beiden Seiten“ wie weiland die Israeliten zur Zeit des Propheten Elia, die nicht wussten, ob sie sich für den Gott Israels oder für den Götzen Baal der Kanaaniter entscheiden sollten –⁶⁶ wahrlich ein schneidender Vorwurf! Er wirft ein Licht auf Julius Schmidts Gefühle gegenüber den Reformierten und deren Sympathisanten, die sich mit der neuen brandenburgischen Obrigkeit in Petershagen breit machten.

1655: Der Höhepunkt der Hexenverfolgungen in Petershagen

Nachdem 1654 der Damm gebrochen war, gab es auch in Petershagen, wie zuvor anderswo, kein Halten mehr. Die Hexenfurcht und die Hexenhatz griffen um sich – aus was für Motiven auch immer wurden Menschen bei der Regierung angezeigt. Wahrscheinlich hatte man auch aus den bereits hingerichteten Frauen mittels der Folter weitere Namen herausgepresst. 1655 wurden in Petershagen nach dem Kirchenbuch mindestens 20 „Hexen“ und ein „Zauberer“ hingerichtet. Das gesamte

⁶³ Johannes Gisenius (1577–1658), Professor in Rinteln, war ein streitbarer Theologe, der Verfolgungen ausgesetzt war. Vgl. Rothert, Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte II. Reformation und Pietismus, Münster 1928, S. 116-117.

⁶⁴ Zurückzuziehen.

⁶⁵ Zitiert bei Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 52.

⁶⁶ 1. Könige 18,21.

Verfahren wird so ähnlich abgelaufen sein, wie es Martin Krieg nach den späteren Mindener Prozessen von 1669–1675 beschrieben hat.⁶⁷

Nach seinen späteren, von Schlichthaber bruchstückhaft überlieferten Aufzeichnungen war es Superintendent Julius Schmidt, der die Unglücklichen nach der Anklageerhebung des weltlichen Gerichts seelsorgerlich betreute. Nachdem sie ihm – schuldig oder unschuldig – gebeichtet, sich in der Absolution „mit Gott versöhnet“ oder „vereinigt“ hatten, durften sie „den wahren Leib und das wahre Blut Christi“ empfangen, bevor sie „condemniret,⁶⁸ decolliret und verbrannt“ wurden. Von dem seelsorgerlichen Angebot scheinen sie in ihrer Verzweiflung fast alle Gebrauch gemacht zu haben. Julius Schmidt – er war zum unverbrüchlichen Halten des Beichtgeheimnisses verpflichtet – wird durch viele Zweifel und Anfechtungen hindurchgegangen sein; es mag ihn allenfalls getröstet haben, dass er meinte, durch seinen Dienst ihre Seelen retten zu dürfen!

Die „Justifizierten“⁶⁹ des Jahres 1655 seien hier aus dem Kirchenbuch vollzählig genannt:

Montag nach dem 2. Sonntag nach Epiphania: Lucia Finche.

Freitag nach dem 3. Sonntag nach Epiphania: Maria Rehling und Hinrich Wichers Weib.

20. Februar: Alke Drubke, ihre Schwester Metteke und Drone Wolke.

Freitag nach Sexagesimae: die alte Kloppersche und die Benekingsche.

Sonnabend nach Laetare: das Weib von Jossen.

Im März: die Bremersche.

Montag nach Oculi: die Gronausche, die Polemanesche und die Meyersche von Lede.⁷⁰

Montag nach Palmarum: Hinrich Fischer (bei Lede begraben).

20. Juli: die Bardenersche, die Kannenbetersche und die Klutische.

Mittwoch nach dem 11. Sonntag nach Trinitatis: die Hartmannsche, die Möllersche und „das Weib aus Holthausen“. Die ersten beiden wurden „auf der Coplen“⁷¹ begraben.

Freitag nach dem 15. Sonntag nach Trinitatis: Mettken aus Stemmer.

⁶⁷ Martin Krieg, Hexenprozesse und Hexenwahn in Minden, in: Ravensberger Blätter, 39. Jahrgang, Nummer 8, August 1939, S. 57-58.

⁶⁸ Verurteilt.

⁶⁹ Hingerichteten.

⁷⁰ Lahde.

⁷¹ Auf der Koppel, dem Schindanger.

Dienstag nach dem 22. Sonntag nach Trinitatis: Gesche Koch und „die Dirne“.

1. Dezember: Margarete Hoker und Even Moller. Auch sie wurden nicht verbrannt, sondern auf der Koppel, dem Schindanger, begraben.

„Auf der Koppel“ war die am häufigsten genannte Hinrichtungsstätte, jenseits der Weser gelegen, wohl auf der „Tinniger Heyde“.

Im Blick auf die soziale Zugehörigkeit der vermeintlichen Hexen ist davon auszugehen, dass jetzt neben „armen Personen“, von denen die Regierung noch geschrieben hatte, zusehend auch Bessergestellte betroffen waren.

Schlichthaber übergeht hundert Jahre später, wie er zweimal schreibt, die in Superintendent Schmidts Aufzeichnungen „weitläufig angeführten Hexen-Historien, und die dabey vorgegangenen Executionen, sonderlich auf der Tinniger Heyde, welcher Jul[ius] Schmidt beygewohnt, nachdem er sie zum Tode, wiewol mit ungleichem Succesß⁷² bereitet“.⁷³ Geschah dieses Übergehen der schrecklichen Ereignisse vielleicht auch auf Wunsch des Medinger Pastors Philipp Henrich Sarnighausen (1696–1770), des Enkels von Julius Schmidt, der Schlichthaber das Diarium und das Vitae Curriculum seines Großvaters „zur Auswertung und Veröffentlichung“ überlassen hatte?⁷⁴ Offenbar waren auch dem Mindener Pastor Schlichthaber, der seinem Amtsbruder Julius Schmidt insgesamt ein sehr gutes Zeugnis ausstellt, diese Vorgänge des vorangegangenen Jahrhunderts aus seiner aufgeklärteren Sichtweise heraus schrecklich und peinlich. „Exempla sunt odiosa“,⁷⁵ so schreibt er verschämt auf Latein.

1656: Die Prozesswelle erreicht mit Hinrich Plagge und Richert Spreen einige der Feinde des Superintendenten

1655 war nicht nur in Petershagen, sondern – wie aus den Angaben bei Culemann zu schließen ist – im ganzen Fürstentum die größte Zahl von Hinrichtungen erfolgt: Im Amt Hausberge waren es 13 (1654: 3), im Amt Reineberg 1 (1654: 3).⁷⁶ Konnte man für die Jahre 1654–1655 aufgrund der spärlichen Angaben im Kirchenbuch vermuten, dass unter den Verurteilten die unteren Bevölkerungsgruppen überwogen – auch die Regie-

⁷² Erfolg.

⁷³ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 52.

⁷⁴ Sarnighausen (wie Anm. 3), S. 27.

⁷⁵ „Die Beispiele sind widerwärtig.“

⁷⁶ Culemann (wie Anm. 48), S. 239–242.

rung schrieb ja von „meistens armen Personen“–, so wurden jetzt in Petershagen zunehmend Menschen aus der bürgerlichen Oberschicht beschuldigt, außerdem mehr Männer als bisher. Auch erfahren wir über sie mehr Einzelheiten. Rainer Decker sieht darin einen auch andernorts festzustellenden Trend.⁷⁷ Erinnert sei an die mancherlei Spannungen in der kleinen Doppelstadt Petershagen, die mit dem Einzug des brandenburgisch-calvinistischen Elements zusammenhingen. Mancher hatte sich misslieblich gemacht und wurde desto eher beargwöhnt. Es ging jetzt auch an Personen, die Schlichthaber zu den „Feinden“ des traditionell lutherischen Superintendenten Schmidt zählt.

1656 wurden den Eintragungen des Pastors Westermann im Petershagener Kirchenbuch zufolge zehn Menschen wegen „Hexerey“ hingerichtet, sieben Frauen und drei Männer:

Dienstag nach dem 1. Sonntag nach Ostern: die Wichmannsche.

Freitag nach dem 5. Sonntag nach Ostern: die Fromesche.

Sonnabend nach dem 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juli,⁷⁸ Hinrich Plagge, „welcher zufuhr mit dem h[eiligen] Abendmahl versorget, justificiret worden und auf der Coppel begraben“. Die letztere Angabe ist später angefügt, der Handschrift nach aber wohl auch von Pastor Westermann. Culemann spricht von einem „Zauberer“, nennt aber wie auch sonst nicht den Namen.

Sonntag nach dem 7. Sonntag nach der h[eiligen] Drei[faltigkeit]: Linke Rodenberger und Anneken Rehling.

Mittwoch nach dem 9. Sonntag nach der h[eiligen] Dreifaltigkeit: „das Weib Lonkerthumb“.

Dienstag nach dem 13. Sonntag nach Trinitatis: die Schwertersche.

Mittwoch nach dem 19. Sonntag nach Trinitatis: Helmeke Buhre und Fritz Ottes „Leidiges“⁷⁹ Eheweib“. Auf der Koppel begraben.

Donnerstag nach dem 23. Sonntag nach Trinitatis: Richert Spreen, „qui prius usus Sacra coena et postea veta conversione et fite vitam finivit.“⁸⁰

Jetzt waren also erstmals drei Petershagener Männer unter den Hingerichteten: Hinrich Plagge – immerhin ein Schwager des Bürgermeisters Rudolf Abraham –, Helmeke Buhre und Richert Spreen. Bei Plagge und Spreen verwendete Pastor Westermann im Kirchenbuch eine gespreiztere Ausdrucksweise: Hinrich Plagge wurde „justificiret“. Er wurde „hingerichtet“, sonst heißt es meistens „enthauptet“. Bei Richert Spreen

⁷⁷ Rainer Decker, *Magie, Mythen und die Wahrheit*, Darmstadt 2004, S. 120.

⁷⁸ Nach Culemann: 28. Juni.

⁷⁹ Leidendes.

⁸⁰ Der zuvor das Heilige Abendmahl nahm und hinterher nach abgelehnter Bekehrung das Leben mäßig abschloss. Veta für vetita, fite für finite?

wird in lateinischen Worten die Umkehr, dass er Buße getan habe, verneint!

Der Fall dieser beiden Delinquenten muss dem Superintendenten besonders nachgegangen sein, weil Schlichthaber sie in seiner knappen Zusammenfassung der sonst von ihm „übergangenen“ „Historien die Hexen betreffend“ als einzige mit Namen nennt.

Schlichthaber nennt Hinrich Plagge und Richert Spreen „Feinde“ Julius Schmidts.⁸¹ Er schreibt die inhaltsschweren Worte: „Ich bemercke hiebey Gottes allweise Direction,⁸² welche unserem neuen Superintendenten gleich Anfangs solche Feinde erwecket, sein Hertz vor dem Stoltz zu bewahren; Ja göttliche Gerichte, indem er den 28. Jun[i] 1656 einen von diesen, nemlich Henrich Plaggen, zum Tode geleitete. Er wurde auf der Koppel decolliret, und hernach von denen Seinigen begraben. Er gieng auf dem Kruck⁸³ zum Tode, nachdem er den 13. Jun[i] bey dem nächtlichen Aussteigen von der Amts-Stuben Schaden an einem Beine bekommen hatte. Wie er⁸⁴ denn auch den Richard Spreen den 13. November a. c.⁸⁵ zum Gerichte führte.“⁸⁶

Schlichthaber schließt sich hier offenbar der Überzeugung Schmidts an, dass diese Hinrichtungen ein Gericht Gottes gewesen seien, das andererseits wiederum – eine sehr gewagte theologische Konstruktion! – der Abschluss einer weisen Fügung gewesen sei: Gott erweckte dem neuen Superintendenten „solche Feinde“, „sein Hertz vor dem Stoltz zu bewahren“!

Vielleicht hatte Hinrich Plagge in Todesangst und wohl im Bewusstsein seiner Unschuld aus der Amtsstube, die als Gefängnis diente, zu fliehen versucht und sich beim Sprung aus dem Fenster verletzt! Es war nach der Meinung Schmidts noch ein Gnadenerweis, dass des „Zaubers“ Leichnam nach der Hinrichtung – mit dem Schwert – auf der Koppel nicht verbrannt wurde, sondern von seinen Angehörigen begraben werden durfte.

Das Kirchen- und Protokollbuch berichtet von Hinrich Plagge und noch zwei weiteren Delinquenten des Sommers 1656, dass sie vor ihrem Ende noch eine Donation⁸⁷ machten. Solche Stiftungen geschahen auch sonst und wurden im Kirchen- oder Protokollbuch von dem Superinten-

⁸¹ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 46-47, vgl. S. 60.

⁸² Fügung.

⁸³ Krücke.

⁸⁴ Der Superintendent.

⁸⁵ a[nni] c[urrentis].

⁸⁶ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 47.

⁸⁷ Stiftung.

dentem als dem 1. Pfarrer der Gemeinde vermerkt, so z. B. 1648 bei „Frau Cantzlerin Bessel“ und „H[errn] Cantzler Bessel“.⁸⁸

Von Linke Rodenberg heißt es in der Liste von 1656, dass sie zwei Tage vor ihrer Hinrichtung 40 Rthl⁸⁹ „an hiesigen Caplandienst“⁹⁰ gab. Es heißt dazu: „Dis geschah oben auf der Ambtsstuben, im Beiseyn meiner des Ambtsschreibers, ihres Mannes Henrich Rodenberg und noch einiger andern Menner mehr.“⁹¹

Superintendent Schmidt vermerkt nun als Nächstes: „Desgleichen gab auch p[erge] Jüngsten⁹² Henrich Plagge kürzt vor seinem Ende 10 Rthal⁹³, woruf gerichtliche Scheine aus dem Ampte müssen abgefordert werden.“ Hier steht am Rand: „Sind im Kirchenladen den nachkommen zum besten verwahret.“⁹⁴ Das ist wohl so zu verstehen, dass zunächst die Hinrichtungskosten davon bezahlt werden sollten. Dann wurde der Betrag aber doch zugunsten der unmündigen Kinder vereinnahmt. Eine versöhnliche Maßnahme? Auch Helmeke Buhre machte zufolge der Liste von 1656 „vor seinem Ende“ eine Stiftung.

Es half Hinrich Plagge nichts, dass er offenbar ein unter seinen Mitbürgern geachteter Mann war. Hätte man ihn sonst, wie das Kirchenbuch ausweist, noch in den Jahren 1654 bis 1655 in drei Familien zum Taufpaten genommen: am 9. Juli 1654 bei Hinrich Temme, am 22. November 1654 bei Caspar Behr und am 25. Juli 1655 bei Tonnies Hoffmann?

Schlichthaber schreibt über Superintendent Schmidt in Kenntnis seiner Aufzeichnungen: „Gott aber stärckete ihn, und gab ihm Sieg über seine Feinde, indem er den meisten Vornehmen, ob sie gleich zum Theil Calvinischer Religion waren, die Leichen-Predigten auch gehalten, vielen bürgerlichen selbiger Religion so wol, als andern in damaliger Hexen-Inquisition das Geleit zum Richtplatz gegeben: Exempla sunt odiosa.“⁹⁵

Wenn man Anton Gottfried Schlichthabers, des lutherischen Pfarrers an St. Simeonis in Minden, vehemente Parteinahme für Superintendent Schmidt gegen die Gruppe Plagge/Spreen liest, für die er nur Schmidts eigene Aufzeichnungen auswerten konnte, so können einem schon Zweifel kommen: Gab wirklich *Gott* dem Julius Schmidt „Sieg über seine Feinde“ Hinrich Plagge, Richert Spreen und andere? Waren sie wirklich

⁸⁸ Kirchen- und Protokollbuch, S. 30 und S. 46.

⁸⁹ Reichsthaler.

⁹⁰ In der reformierten Hofkapelle.

⁹¹ Kirchen- und Protokollbuch, S. 104.

⁹² Unlängst.

⁹³ Hier steht im Kirchen- und Protokollbuch am Rand: Henrich Plagge Donation 10 thal.

⁹⁴ Kirchen- und Protokollbuch, S. 105.

⁹⁵ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 60.

die Häupter einer Verschwörung gegen den aufrechten Vertreter von „Gottes Wort und Luthers Lehr“?

Oder fielen sie nicht eher dem damals so verbreiteten Hexenwahn zum Opfer? Wir wissen aus Schlichthabers Chronik, dass Schmidt ein Mensch war, der nicht nur Feinde hatte, sondern sich auch von Feinden umgeben sah. Nicht erst mit der Hexenverfolgung 1653–1656, sondern – so doch auch Schlichthaber – schon in der Anfangszeit des Superintendenten Julius Schmidt um 1650 war die Feindschaft zwischen ihm auf der einen Seite und „Richard Spreen und diesen Plaggen“ auf der anderen Seite entstanden. Erst fünf Jahre später kam die Anklage gegen Hinrich Plagge und Richert Spreen wegen „Zauberey“. Es gilt also, den frühen persönlichen Konflikt mit der „Injurienklage“ und den wohl auf „Besagungen“ gründenden später erfolgten Vorwurf der Hexerei auseinanderzuhalten. Auch wenn Julius Schmidt hier offenbar im Nachhinein Zusammenhänge gesehen hat: „Es war viel böses Volck auf der Kind-Tauffe, die hernach meist justificiret worden.“ Er sah den vermuteten Mordanschlag im Zusammenhang mit dem Aufkommen einer „Hexenrotte“.

1657: Das vorläufige Ende der Hexenprozesse im Fürstentum Minden durch das Eingreifen des Statthalters Graf Georg von Waldeck

Richert Spreen war der letzte Petershagener, der wegen vermeintlicher Hexerei sein Leben lassen musste. 1657 kam es im Fürstentum Minden nur noch in Hausberge zu zwei Hinrichtungen. Die Seuche hatte sich zunächst einmal ausgetobt.

Entscheidend war dann, dass nach dem Tode des Grafen von Wittgenstein ein neuer Statthalter, Georg Friedrich Graf von Waldeck (1620–1692), am 25. November 1657 eintraf und schon am 8. Dezember 1657 das wichtige „Mindener Hexenpatent“ erließ:

„Um das unchristliche, schändliche Schmähen, Schelten und Lästern, das im Mindischen eingerissen ist und arg überhand genommen hat, so dass auch bei kleinlichen Anlässen einer den anderen zu unleidlicher Beschimpfung für Zauberer, Zauberin, Hexenkinder, Wehrwölfe, Trommelschläger und dergleichen schilt und ausruft, wodurch oft ehrliche Leute in ihrer Ehre gekränkt werden, nicht länger zu dulden, sondern dessen höchst schädlichen und gefährlichen Inkonvenientien⁹⁶ bei Zeiten gebühlich zu begegnen und vorzubauen, wird hierdurch verordnet, dass bei Vermeidung hoher und exemplarischer Strafe sich jedermann

⁹⁶ Ungehörige Vorkommnisse.

des Schmähens und Scheltens, der Injurien besonders aber der Beschuldigung der Zauberei oder wodurch ein solches Laster bedeutet wird, heimlich oder öffentlich zu enthalten hat.

Dafern aber einiger Verdacht oder redliche Anzeige der Zauberei auf jemand haftet, dass derjenige, der Wissenschaft davon hat, jedoch *citra animum et intentionem injuriandi*⁹⁷ solches, wie Rechtsens, der Regierung oder den Beamten im geheimen offenbaren, damit gebühlich darüber inquiriert und, wie Rechtsens, verfahren werden möge.

Die Zuwiderhandelnden, deren Anklagen und Verleumdungen nicht gegungsam erwiesen werden können, sollen als öffentliche Ehrenschänder, ohne Rücksicht, des Landes entweder ewig oder auf gewisse Jahre verwiesen oder nach Befindung mit Staupenschlägen hinausgejagt werden.⁹⁸

Das war ein klares und mit der nötigen Amtsautorität der Obrigkeit ergangenes Machtwort – aber es kam für die 39 allein in Petershagen Hingerichteten, 35 Frauen und vier Männer, zu spät. Bisher hatten ja auch die zuständigen staatlichen Organe des Fürstentums, von der „Stimme des Volkes“ ganz zu schweigen, mit den Beschuldigten kurzen Prozess machen wollen, möglichst ohne Kosten für die Obrigkeit – wie die Replik an den Kurfürsten von 1654 zeigte.

Wie sich der Schwager Hinrich Plaggess, der Bürgermeister der Altstadt von Petershagen, Rudolph Abraham, während der tödlichen Gefahr für den Mann seiner Schwester verhalten hat, ist nicht bekannt. Am 30. April 1656 zahlte er zum wiederholten Male die Gehälter an die Schulmeister aus.⁹⁹ Noch am 26. Januar 1661 wird er als Bürgermeister erwähnt, als die Kirche an ihn „den zweiten Theil“ verkauft, „welchen die Kirche, kraft einer von H[errn] Cantzler Bessel geschehenen Donation, an Wilhelm Ledebauers stette auf der Alternstadt biß dato gehabt hat“.¹⁰⁰ Möglicherweise hat sich Abraham der Kinder seiner verwitweten Schwester angenommen. Denn am 29. April 1668 wird er Pate bei dem ältesten Kind seiner Nichte Anna Catherina Plagge (*1649), Gerd Rudolph. Als Anna Catherina Plagge, die Tochter Hinrich Plaggess – sie hatte siebenjährig die Hinrichtung ihres Vaters verkräften müssen – am 21. November 1667 Ernst Hinrich Leesemann heiratete, hielt es Superintendent Julius Schmidt für richtig, bei ihrem Namen im Kirchenbuch hinzuzufügen, dass sie „Hinrich Plaggen justificati Tochter“ sei. Woraus wohl zu schließen ist, dass er an seiner Überzeugung festhielt, dass die Hinrichtung Hinrich Plaggess zu Recht geschehen sei.

⁹⁷ Vor der Neigung und Absicht der Beleidigung.

⁹⁸ Abgedruckt bei Spannagel (wie Anm. 8), S. 243-244.

⁹⁹ Kirchen- und Protokollbuch, S. 104.

¹⁰⁰ Ebd., S. 141.

Superintendent Schmidt, dessen große Verdienste „um die Hebung der Kirchenzucht und des Schulwesens“ nach Anton Gottfried Schlichthaber¹⁰¹ auch noch Robert Stupperich¹⁰² mit Recht hervorhebt, glaubte weiterhin an die Existenz von Hexen und Zauberern im Dienste des Teufels.

1669 hatte auch in der Stadt Minden – nach den bereits 1629–1631 dort geschehenen Verfolgungen – wieder eine Welle von Hexenprozessen eingesetzt, der 41 Menschen zum Opfer fielen.¹⁰³ Sie dauerte bis 1672 an; dann gab es eine Abflachung bis 1675. Kurfürst Friedrich Wilhelm schärfte am 13. September 1675 – reichlich spät! – auf Antrag der Regierung erneut das Hexenpatent von 1656 ein.

Der Historiker Culemann schrieb 1747: „Inzwischen ist nicht zu leugnen, dass man sich mehrentheils der betrieglichen¹⁰⁴ Wasserprobe bedient hat. Dem Höchsten hat man Ursache zu dancken, dass die Hexerey aus der Mode, und jederman überzeuget worden, wie solche Mittel nicht zureichend seyn, jemand solches groben Lasters zu überzeugen.“¹⁰⁵

Die Hexenverfolgungen sind eines der dunkelsten Kapitel unserer Geschichte. Schon im 18. Jahrhundert schämte man sich ihrer allgemein und vernichtete viele Unterlagen, so offenbar in Herford,¹⁰⁶ oder klammerte diese Ereignisse bei der Schilderung der Zeiten aus, wie Schlichthaber das in seiner Darstellung des Lebens des Superintendenten Schmidt mit dessen in seinen Erinnerungen „weitläufig angeführten Hexen-Historien“ getan hat. In Lemgo, wo es wie in Petershagen in den gleichen Jahren 1654–1656 eine schwere Verfolgung gegeben hatte, fasste 1715 der Rat den Beschluss, das sogenannte „Hexen- oder Schwarze Buch“ mit seinen kompromittierenden Aufzeichnungen zu vernichten, „weilen die darin angeführten Passagen guten Theils nunmehr für Torheiten gehalten werden“.¹⁰⁷ Dabei ging aber noch kaum jemand so weit, die Existenz eines Teufels zu bestreiten oder das Vorkommen eines Tat- und Strafbestandes „Hexerei“ zu verneinen. Jedoch erkannte man erschrocken, dass unzähligen Menschen unsägliches Unrecht zugefügt worden war.

¹⁰¹ Schlichthaber (wie Anm. 4), S. 57-58

¹⁰² Stupperich (wie Anm. 11), S. 64.

¹⁰³ Julius Schmidt, Feuer- und Flammenspiegel, Minden 1670, S. 112.

¹⁰⁴ Unzuverlässigen

¹⁰⁵ Überführen. Culemann (wie Anm. 48), S. 240.

¹⁰⁶ Rüdiger Bremme, Die Verfolgung der Familie Hofmeister in Herford wegen des Vorwurfs der Hexerei 1627–1656. In: Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford 2006, Band 13, Bielefeld 2005, S. 177-191.

¹⁰⁷ Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S. 87.